

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	95 (1998)
Heft:	12
Artikel:	Verschiedene Wege führen zum Ziel : neues Kapitel der SKOS-Richtlinien zur sozialen und beruflichen Integration
Autor:	Alfirev-Bieri, Charlotte
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-840806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedene Wege führen zum Ziel

Neues Kapitel der SKOS-Richtlinien zur sozialen und beruflichen Integration

Eine wachsende Gruppe von Männern und Frauen im erwerbsfähigen Alter fällt durch das Netz der Sozialen Sicherheit in der Schweiz und hat wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Sozialhilfe muss deshalb den Integrationsgedanken in der Praxis verwirklichen. Über das Wie gibt das neue Kapitel D der SKOS-Richtlinien Auskunft.

Der Vorstand der SKOS hat an seiner Sitzung vom 10. November 1998 in Bern das neue Kapitel D, «Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration», beraten und gutgeheissen. Diesem Beschluss waren intensive Diskussionen in der Kommission «Richtlinien und Praxis hilfen», der Geschäftsleitung und eine Vernehmlassung unter den Vorstandsmitgliedern vorausgegangen. Dass eine zunehmende Zahl von Personen dauernd aus dem Arbeitsmarkt zu fallen und in die Sozialhilfe abgeschoben zu werden droht, war in den SKOS-Gremien unbestritten. Die Sozialhilfe kann dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen. Mit den traditionellen Instrumenten auf die neue Aufgabe zu reagieren, liegt weder im Interesse der Betroffenen noch der unter Druck stehenden Sozialhilfe.

Die berufliche Integration ist in erster Linie eine Aufgabe der Wirtschaft und der Arbeitslosenversicherung und soll es auch bleiben. Bei diesem Grundsatz kann die Sozialhilfe aber nicht stehen bleiben, denn eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht nur auf die materielle Existenzsicherung beschränken. Sie

muss dem Integrationsgedanken Taten folgen lassen.

In den Kantonen sind verschiedene Wege eingeschlagen worden: Einige Kantone siedelten ihre Massnahmen – sofern vorhanden – nahe beim AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) an; in der Romandie und im Tessin ist die Verbindung zur Sozialhilfe enger (siehe Beitrag von Wyss/Ruder Seite 185ff).

Gegenüber den ursprünglichen Absichten ist das Kapitel D der SKOS-Richtlinien schliesslich deutlich schlanker ausgefallen und beschränkt sich auf Grundsätzliches. Die in den einzelnen Kantonen beschrittenen Wege seien zu unterschiedlich, als dass die SKOS auf der Massnahmenebene allgemeingültige und Vorschläge unterbreiten könnte, erklärten dazu Michael Hohn, Präsident der Kommission Richtlinien und Praxis hilfen, und Rosmarie Ruder, Geschäftsführerin der SKOS, vor dem Vorstand.

Broschüre mit Massnahmen folgt

Die SKOS wird aber nicht darauf verzichten, Leitlinien und Ideen für Integrationsprojekte zu entwickeln. Der Massnahmenkatalog, ergänzt durch Beispiele von bestehenden Integrationsprojekten aus verschiedenen Kantonen, wird später voraussichtlich in einer separaten Broschüre veröffentlicht werden, kündigte Rosmarie Ruder an. Die SKOS beabsichtigt, speziell auf die Rahmenbedingungen in den einzelnen Kantonen

zugeschnittene Weiterbildungsangebote (Projektwerkstätten) in Zusammenarbeit mit interessierten kantonalen Sozialämtern anzubieten.

Sechs Grundsätze

«Die Sozialhilfeorgane sind verantwortlich, die hilfesuchenden Personen in ihrer sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen», heisst es einleitend im Kapitel D. Die Integrationsmassnahmen können vielfältig ausgestaltet sein und sowohl in speziellen Gesetzen wie in den Sozialhilfegesetzen verankert werden. Wie auch immer die äussere Form und der gesetzliche Rahmen gewählt wird, sechs Grundsätze sollten beachtet werden:

- *Gegenseitigkeit*: Die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen auf einer Vorleistung der Allgemeinheit, die Mittel und Projekte zur Verfügung stellt, der finanziellen Leistung (soziale Existenzsicherung) und der Gegenleistung durch die hilfesuchende Person, die sowohl ihren eigenen Interessen wie denen der Allgemeinheit dient.
- *Anreiz*: Die Teilnahme an sozialen oder beruflichen Integrationsmassnahmen wird durch materielle (Geld) und immaterielle Anreize (Persönlichkeitsbildung, höhere berufliche Qualifikation, soziale Kontakte usw.) gefördert. Wenn sich die betroffene Person ungenügend um eine Integration bemüht, obwohl die ihr angebotenen Massnahmen zumutbar sind, kann eine Kürzung der Sozialhilfeleistung¹ geprüft werden.

Das Recht auf Existenzsicherung hingegen bleibt jedoch in jedem Fall bestehen.

- *Keine Rückerstattung*: Den Kantonen wird empfohlen, für Sozialhilfeleistungen, die auf dem Prinzip der Gegenleistung beruhen, auf die Rückerstattungspflicht und die Verwandtenunterstützung zu verzichten bzw. die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.
- *Integrative Wirkung*: Die Massnahmen sind so zu gestalten, dass sie sowohl den Teilnehmenden als auch der Allgemeinheit nützen. Eine professionelle Abklärung stellt sicher, dass vorrangig die Integrationswirkung für die teilnehmende Person angestrebt wird.
- *Hilfe zur Selbsthilfe*: Integrationsmassnahmen bauen auf den Stärken der Hilfesuchenden auf, nutzen und fördern sie und setzen nicht bei den persönlichen Defiziten an.
- *Schriftlicher Vertrag*: Schriftlich werden zwischen der betroffenen Person und der Behörde bzw. dem Programmträger die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Art und Höhe der finanziellen Leistungen, die individuellen Ziele des Programms und allfällige Konsequenzen bei Missachtung der Pflichten festgehalten.

Die Palette der möglichen Massnahmen ist breit: Berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme, Familien-, Freiwilligenarbeit, Tagesstrukturen (beschäftigungstherapeutische und sozialpädagogische Angebote) sowie stationäre und teilstationäre Massnahmen.

¹ Kap. A.8 der SKOS-Richtlinien.

Koordination nötig

Verschiedenste Institutionen bemühen sich um die berufliche und soziale Integration von Langzeiterwerbslosen: RAV, IV, Berufsberatung, Sozialhilfe, Programmträger, kirchliche Stellen Hilfswerke und andere private Vereinigungen. Um Doppelprüfungen und Konkurrenzierungen, die auch für die Betroffenen belastend sind, zu vermeiden, müssen die Angebote auf regionaler oder lokaler Ebene koordiniert werden.

Objekt- und Subjektfinanzierung

Die Finanzierung von Integrationsmassnahmen durch die Sozialhilfebehörde soll transparent durch eine Vollkostenrechnung erfolgen. Grundsätzlich sind zwei Wege möglich, auch Mischformen sind denkbar:

- *Subjektfinanzierung*: Die Kosten werden zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen. Diese Lösung hat Haken, denn die Verwandtenunterstützungs- und die Rückerstattungspflicht sowie die Weiterverrechnung müssen beachtet und geklärt werden.
- *Objektfinanzierung*: Bei der Objektfinanzierung erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrages festgelegt werden. Idealerweise wird die Finanzierung durch Stellen der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung mitgetragen. Nur über die Objektfinanzierung

sind präventive Massnahmen möglich, die den Sozialhilfebezug erübrigen.

Ausschlaggebend für die zu wählenden Lösungen sind die durch die gesetzlichen Regelungen in den Kantonen gegebenen Rahmenbedingungen.

Knackpunkt Weiterverrechnung

Am meisten zu reden und schreiben gab sowohl in der Vernehmlassung wie in der Diskussion im Vorstand der SKOS die Weiterverrechnung von Integrationsmassnahmen nach ZUG². Die Möglichkeit, Integrationsmassnahmen ebenso wie andere Sozialhilfeleistungen an den Heimatkanton³ weiter zu verrechnen, sei nötig, um Integrationsmassnahmen zum Durchbruch zu verhelfen, betonte Michael Hohn. In der Diskussion wurde deutlich, dass diese Frage im ZUG selbst nicht geklärt ist und die SKOS eine Interpretation in Richtung Förderung der sozialen und beruflichen Integration vorwegnimmt. Bezuglich einer konkreten Formulierung konnte noch keine Einigung erzielt werden; die SKOS-Gremien werden an diesem Thema weiterarbeiten und im Verlaufe des Jahres 1999 das Kapitel D der Richtlinien vervollständigen. Wünschenswert wäre, wurde mehrmals betont, eine Revision des ZUG –, wobei in gewissen Kantonen auch eine Abschaffung des ZUG bzw. der Weiterverrechnung kein Tabuthema zu sein scheint.

Charlotte Alfrev-Bieri

² Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977.

³ Zum Teil spielt die Weiterverrechnung auch unter den Gemeinden innerhalb eines Kantons.